

Aufheben!

—  
Alle Zusen-  
dungen ein-  
schließlich  
Anzeigen an  
die Kammer

# Ostpommersche Wirtschaft

Im Auftrage der Industrie- und Handelskammer für den Regierungsbezirk  
Köslin zu Stolp herausgegeben von ihrem Syndikus Dr. Sievers, Stolp

Juni 1925

Jahrgang 2

Nummer 5

—  
Nachdruck  
mit  
Quellen-  
angabe  
erwünscht

## Stolper Bank Aktiengesellschaft

Stolp i. Pom., Stephanplatz 2

Telephon 34 und 110  
Direktion 268

Postscheckkonto Stettin 1519

### Zweigniederlassungen:

Belgard a. Pers., Kolberg, Köslin, Lauenburg, Rügenwalde, Rummelsburg,  
Schlawe, Stolpmünde, Treptow a. Rega

### Girokonten:

Preußische Zentralgenossenschaftskasse, Berlin  
Pommersche Landesgenossenschaftskasse, Stettin  
Preußische Staatsbank (Seehandlung), Berlin  
Reichs-Kredit-Gesellschaft A.-G., Berlin  
Direktion der Diskontogesellschaft, Berlin  
Reichsbankstelle Stolp

Ausführung aller bankmäßigen Geschäfte

Stahlkammern

## Industrie- und Handelskammer.

### Sommerpause.

Zur Verhütung von Mißverständnissen machen wir unsere Leser darauf aufmerksam, daß im Juli vermutlich keine Nummer unserer Zeitschrift erscheinen wird.

### Aus der Amtsstelle der Kammer.

Als Steuerhelfer der Kammer ist Dr. König am 31. Mai aus der Kammer ausgeschieden, dafür ist am 1. Mai als Steuerassistent Dr. Carstensen aus Flensburg eingetreten.

### Ehrenurkunden.

Die Ehrenurkunde für langjährige treue Tätigkeit bei derselben Firma verlieh die Kammer an Bernsteinzurichter Karl Märzke, Bernsteinredresler Karl Reigel und Werkmeister Artur Fischer bei der Firma Paul Barankewitz & Co.-Stolz — Werkführer Paul Kirchhoff bei der Firma Papierfabrik Kößlin Aktiengesellschaft-Kößlin — Schuhmacher Albert Lüdke bei der Firma Ernst Simon-Kößlin — Arbeiter Paul Poddioski bei der Firma Deutsche Zündholzfabriken Aktiengesellschaft-Lauenburg — Werkführer Theodor Hausmann bei der Firma Max Salomon-Schivelbein.

### Sachverständige.

Der von der Kammer als Sachverständiger für landwirtschaftliche Erzeugnisse öffentlich bestellte und beeidigte Rentner Otto Melms-Schivelbein hat sein Amt am 1. Juni d. J. niedergelegt. Rentner Richard Ziske-Schivelbein ist am 9. Juni d. J. von der Kammer als Sachverständiger für landwirtschaftliche Erzeugnisse öffentlich bestellt und beeidigt worden, am 10. Juni Rentner Ferdinand Schmeling-Neustettin als Probenehmer für Getreide, Sämereien, Deltsaaten, Hülsenfrüchte, Futtermittel, Kartoffelmehl und Erzeugnisse der Getreidemöhlen ausschließlich Kleie.

## Verkehr.

### Ein Rückschritt.

Es ist anzuerkennen, daß der neue Fahrplan dem Regierungsbezirk Kößlin mancherlei Verbesserungen bringt und damit wenigstens in einigen Richtungen die Verkehrsverhältnisse der Friedenszeit wiederherstellt. Freilich bleiben noch immer fühlbare Lücken. Um so mehr ist es zu beklagen, daß den Fortschritten ein Rückschritt gegenübersteht, der mit gutem Grund eine Beunruhigung heraufbeschworen hat, die sich in mancherlei Zuschriften von Firmen und Behörden an unsere Kammer äußert.

Seit dem 29. Januar d. Jrs. ist unsere Kammer wegen der bösen Wirkungen tätig, welche die Verlegung des Sitzzuges 163 Berlin-Stettin auf seine Friedensabfahrzeit 11,30 nachts für die Personen- und Postbeförderung mit Zug 591 ab Berlin 9,15 hat. Wir haben alle Hebel in Bewegung gesetzt und der Syndikus der Kammer hat deswegen noch am 29. v. Mts. auf der Reichsbahndirektion mit dem Fahrplandezernenten Regierungsbaurat Luther verhandelt.

Das Ergebnis ist unangenehm. Für den Personenverkehr ist nichts zu erreichen, weil nach den Zählungen bisher im Durchschnitt nur ungefähr 10 Reisende in Stettin vom Sitzzug auf unseren Personenzug übergegangen sein sollen. Deshalb den bisherigen Zusammenfluß der beiden Züge in Stettin aufrecht zu erhalten lohnt sich nicht, andererseits verspricht sich die Direktion eine sehr viel stärkere Benutzung des Sitzzuges 163, wenn er seine Friedensabfahrzeit wiedererhält, weil dann Stettin und Umgebung die Möglichkeit haben, wieder wie im Frieden in Berlin Konzerte und Theater zu besuchen; das gleiche gilt für Eberswalde usw. In Friedenszeiten war der Sitzzug ein richtiger Theaterzug. Wegen des Postverkehrs arbeiten wir zusammen mit der Oberpostdirektion und haben uns unter anderem auch mit der Berliner Industrie- und Handelskammer in Verbindung gesetzt. Anscheinend wird die

Fahrplanänderung die Berliner Post nicht schädigen, wohl aber die Briefsendungen, die nicht aus Berlin selbst stammen, sondern von außerhalb über Berlin in unseren Bezirk gehen, wie aus Hannover, Magdeburg, Dresden, Leipzig, Hamburg, Kiel, soweit sie in Berlin zwischen 8,45 Uhr und 9,28 eintreffen. Der Stettiner Dezernent erhob den Einwand, daß die von außerhalb stammende Post nicht so erheblich sein werde, um die Eisenbahnverwaltung zu Änderungen zu veranlassen, wollte also diese Frage erst persönlich klären. Wir werden hierfür unser Material besonders zu benutzen haben.

Am nächsten liegt zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten der Gedanke, unseren Personenzug 591 aus Berlin wieder wie im Frieden erst 11,30 Uhr abends abgehen zu lassen. Aber diese unsere Anregung scheitert an dem grundsätzlichen Verbot, den Personenzug mit der Friedensgeschwindigkeit von 75 km zu fahren. Jetzt sind es nur 60 km und die Beschleunigung scheitert auch an der Notwendigkeit aus Sparsamkeit den Zug zur Güterbeförderung zu benutzen. Würde er beschleunigt, so müßte ein besonderer Güterzug eingelegt werden und diese Ausgabe kann die Bahn nicht übernehmen. Wir behalten jedoch diese Anregung im Auge und sind überhaupt fortgesetzt bemüht, den Rückschritt zu beseitigen, wenn dies auch zunächst leider nicht möglich sein wird.

Für geeignetes Material sind wir jederzeit dankbar.

### Sonntagsrückfahrkarten.

Bei unserer Industrie- und Handelskammer ist Anfang Juni von der Reichsbahndirektion Stettin der erfreuliche Bescheid eingegangen, daß der von der Kammer eingehend unterstützte Antrag einer großen Anzahl von stolper Verbänden berücksichtigt worden ist, Sonntagsrückfahrkarten von Stolz nach Bartin, Bütow, Hebrondammitz, Langeböse, Lauenburg (Pom.), Prizig, Rügenwalde, Rummelsburg (Pom.) und Schlawe einzuführen. Der Beginn des Verkaufs dieser Fahrkarten ist sowohl durch Schalterausgang als auch durch die örtlichen Zeitungen bekannt gegeben. Mit dieser Erleichterung des Verkehrs wird allen Kreisen Gelegenheit geboten, Ausflüge in die nähere und weitere Umgebung zu machen um für Körper und Geist neue Kräfte zur Tagesarbeit zu sammeln.

### Leipziger Messe.

Für Fahrten zur Leipziger Messe und für ähnliche Zwecke ist Nachtrag 4 des Deutschen Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarifs mit Gültigkeit vom 6. April d. Jrs. von Wichtigkeit:

„Für gemeinschaftliche Reisen größerer Gesellschaften von mindestens 10 Personen . . . kann für die erste, zweite, dritte oder vierte Klasse eine Ermäßigung von 25 v. H. des Fahrpreises . . . gewährt werden. Bei Benutzung von Schnellzügen wird der Fahrpreis für Schnellzüge der Fahrpreisrechnung zugrunde gelegt. Die Mindestentfernung für eine Fahrt muß 50 Tarifkilometer betragen. Hin- und Rückfahrt rechnen als je eine Fahrt.“

Die Eisenbahnverwaltung kann die Ermäßigung . . . verweigern oder die Teilnehmer auf bestimmte Züge verweisen. Die Eisenbahnverwaltung kann einzelne Züge von der Benutzung ausschließen. Gesellschaften von mehr als 50 Personen dürfen Schnellzüge nur mit Genehmigung der Abgangsstationen benutzen.

Die Gesellschaftsfahrt ist spätestens 2 Tage — wenn . . . die Benutzung von Schnellzügen zu genehmigen ist — 3 Tage vor Eintritt bei der Abgangsstation schriftlich anzumelden unter Angabe des Reiseziels, der zu benutzenden Züge, der Wagenklasse und der Teilnehmerzahl. Sie wird aber noch bis 2 Stunden vor Abgang des zu benutzenden Zuges berücksichtigt, wenn nicht allgemeine betriebliche Schwierigkeiten entgegenstehen. Das Fahrgehalt ist spätestens 2 Stunden vor der Abfahrt zu bezahlen.

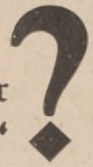
Die Abfertigung erfolgt auf Beförderungsschein. Jeder Teilnehmer erhält außerdem eine Gesellschaftskarte, die in Verbindung mit dem Beförderungsschein als Fahrkarte im Sinne der Bestimmungen dieses Tarifs gilt. Für die Hin- und Rück-

*X zahl 20 Personen, mind. 30 km.*

# Warum

erweitern Sie nicht Ihren Kundenkreis

durch eine Anzeige in der  
„Ostpommerschen Wirtschaft“



sicht werden je besondere Beförderungsscheine und Gesellschaftskarten ausgegeben.

Wird eine angemeldete Gesellschaftsfahrt nicht ausgeführt, so sind der Eisenbahn alle durch die Vorbereitungen erwachsenen Kosten zu erstatten.“

Im übrigen ist in Aussicht genommen am 29. September ab Jüterburg einen Sonderzug zur Leipziger Herbstmesse fahren zu lassen, der folgende Zustiegstationen berührt: Königsberg — Braunsberg — Elbing — Marienburg — Schneidemühl — Kreuz — Landsberg a. W. — Küstrin/Neustadt — Frankfurt/Oder.

### Frachtenprüfung.

Wie schon in der Mai-Nummer unserer „Ostpommerschen Wirtschaft“ S. 34 bekanntgegeben ist, hat die Kammer eine Frachtenprüfstelle eingerichtet, deren Bestimmungen nachstehend folgen. Die Kammer sieht sich veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß für Stückgüter die Nachprüfung zu nennenswerten Ergebnissen nicht führt und infolgedessen für je 100 Stückgut-Frachtbriefe eine Gebühr von 3 Mk. berechnet wird.

### Bestimmungen.

1. Die Frachtenprüfung übernimmt die Nachprüfung der Frachtbriefe und die Durchführung von Reklamationen zu viel erhobener Beträge. Reklamationen verfahren nach den Bestimmungen der Reichsbahn ein Jahr nach Zahlung der Frachtbeträge.

2. Zu diesem Zwecke sind die Ansprüche an die Kammer abzureiten.

3. Von den zu viel bezahlten und mit Erfolg reklamierten Mehrfrachten erhält der Auftraggeber 75 %, der Rest von 25 % fällt der Kammer zur Deckung ihrer Unkosten zu.

4. Die Portoauslagen des Auftraggebers gehen zu seinen Lasten, die der Kammer zu ihren Lasten.

5. Im übrigen werden Kosten nicht berechnet. Die Abrechnung findet nach Eingang statt.

6. Jegliche Haftung ist ausgeschlossen.

7. Strengste Verschwiegenheit wird zugesichert.

### Frachtstundungsverfahren.

Am 1. März d. J. ist die bahnamtliche „monatliche Frachtstundung“ mit ihren wöchentlichen Abschlagszahlungen aufgehoben. Die „eintägige Frachtstundung“ bleibt für die Verkehrtreibenden, die sie bisher genossen, bis auf weiteres unverändert gegen eine Gebühr von 1/1000 der Tagesfrachtschuld bestehen; neue Stundungsanträge werden für dieses Verfahren jedoch nicht mehr zugelassen. Neben der eintägigen Stundung kann in sinngemäßer Anwendung ihrer Bedingungen bahnamtlich Stundung nur noch im Wege der „summarischen Frachtvorauszahlung“ gewährt werden.

An die Stelle der monatlichen Stundung der Reichsbahn tritt die halbmonatliche Stundung mittels der Anweisungsbefehle der Deutschen Verkehrs-Kredit-Bank Aktiengesellschaft in Berlin, Schadowstr. 7 (VAB.). Dieses Bankstundungsverfahren umfaßt die Frachtbeträge und die sonstigen der Eisenbahn tarif- oder vertragsmäßig gegen den Bankstundungsnehmer zustehenden Forderungen, namentlich auch Nebengebühren, Frachtzuschläge und Anschlussgebühren. Die VAB. gibt gegen Sicheiheit Anweisungsbefehle ab, deren einzelne Anweisungen

## Vereinsbank für Pommern

Aktiengesellschaft

Stolp i. Pom.

Langestraße 62

Fernsprecher Nr. 264, 265, 274, 288

Filialen in Belgard (Pers.), Bublitz, Bütow,  
Kolberg, Schlawe, Stolpmünde



Günstige und sorgfältige Ausführung aller  
Bankgeschäfte.

## SCHLEICH'S Schwefelbäder

sichern den besten Erfolg  
bei  
rheumatischen Beschwerden

RR  
67

Flaschenweise zu beziehen durch  
Apotheken und Drogerien. - Auf  
Wunsch weisen wir Bezugsquellen  
nach.

Chemische Fabrik SCHLEICH G. m.  
b. H.,  
BERLIN N.W. 6, Luisenstraße 30.

von den Güter-, Eilgut- und Expresgutkasten, auf besondere Anordnung der Reichsbahnverwaltung auch von anderen Eisenbahnkästen, an Zahlungs Statt anzunehmen sind. Jedes Anweisungsheft der RAB. enthält eine bestimmte Anzahl fortlaufend numerierter Anweisungen mit Stämmen. Für die erste Hälfte eines Monats werden grüne, für die zweite Hälfte rote Hefte ausgegeben. Umschlag und Anweisungen werden mit der Nummer der „Abrechnungsstelle“ durchlocht. Abrechnungsstellen sind die für jede Reichsbankdirektion errichteten Zweigniederlassungen der RAB. Die Bedingungen auf der Innenseite des Hestumschlages regeln die Pflichten des Abfertigungsbeamten und des Bankstundungsnehmers. Die Hefte lauten auf einen bestimmten Stundungshöchstbetrag. Die Stundungsgebühr beträgt 3<sup>0</sup>/<sub>100</sub> des in Anspruch genommenen Frachtfredits.

Zwecks Zahlung der Fracht unterschreibt der Bankstundungsnehmer die nächste freie Anweisung im Hest blanko und gibt das Hest mit dem Frachtbrief am Schalter der Abfertigung ab. Der Abfertigungsbeamte zieht für den Bankstundungsnehmer auf dem im Hest verbleibenden, zur Anweisung gehörenden Stamm den Betrag, auf den die Anweisung lautet (neugefundeter Betrag), von der verfügbaren Stundungssumme ab und trägt die noch verfügbar bleibende Stundungssumme ein. Er vollzieht und stempelt die Anweisung nebst Stamm und gibt nach Entnahme der Anweisung das Hest zurück. Anweisungshefte müssen von der Abfertigung auch dann angenommen werden, wenn sie auf einen am Frachtvertrage unbeteiligten Dritten lauten.

Bankstundungsnehmer mit Gleisanschluß haben das Hest bei der Abfertigungsstelle zu hinterlegen. Dasselbe gilt für Bankstundungsnehmer, die ihre Tagesschuld der Einsacheit halber nur einmal mit einer Anweisung zu bezahlen wünschen. In hinterlegten Hesten müssen alle Anweisungen im voraus unterschrieben werden. Aus ihnen entnimmt die Abfertigung täglich nun eine Anweisung, die sie über die gesamte von ihr festzustellende Tagesschuld ausfüllt. Hinterlegte Hefte können jederzeit gegen andere ausgetauscht werden. Wer insbesondere mehrmals täglich Sendungen aufgibt oder erhält, nimmt daher für jede Monatshälfte zweckmäßig mehrere Hefte, die er abwechselnd gebraucht. Dadurch behält er ständig den Ueberblick über den Frachtenverbrauch. Barvorschüsse und fällige Rechnungen werden auf Verlangen auf die Schuld angerechnet. Etwaige Guthaben können bei der nächsten Zahlung berücksichtigt werden, wenn das Hest hinterlegt ist. Dem Bankstundungsnehmer sind, wie allen anderen Verkehrtreibenden, auf Verlangen Abschriften von Verrechnungsnachweisen (Freibetragsnachweis, Rechnungenachweis, Verrechnungskarte) nach den allgemeinen Bestimmungen auszuhändigen.

Auf Verlangen haben die Abfertigungsstellen die bei den Kästen hinterlegten Anweisungshefte am 1. und 16. jeden Monats unmittelbar an die Abrechnungsstelle zu senden. Der Bankstundungsnehmer hat zu diesen Terminen seine Schuld bei der RAB. zu begleichen. Nicht hinterlegte, in der abgelaufenen Monatshälfte benutzte Hefte hat der Bankstundungsnehmer selbst am 1. und 16. jeden Monats der Abrechnungsstelle oder ihrem Beauftragten zur Abrechnung zu übermitteln und gleichzeitig zu diesen Zeitpunkten den geschuldeten Betrag nebst Gebühr einzuzahlen. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung werden für den fälligen Frachtbetrag zuzüglich Gebühr Verzugszinsen in banküblicher Höhe berechnet. Die Fälligkeitstermine dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der RAB. überschritten werden. Im Interesse der Bankstundungsnehmer wird die RAB. tunlichst an den großen Plätzen jedes Reichsbahndirektionsbezirks eine oder mehrere Bankstellen als Einzahlungsstellen schaffen, an denen die Stundungsbeträge für ihre Rechnung erlegt werden können. Soweit eine solche örtliche Zahlstelle nicht vorhanden ist, müssen die Bankstundungsnehmer den fälligen Betrag selbst oder durch ihre Bank, spätestens am 1. und 16. jeden Monats, durch Reichsbank giro auf den Weg bringen oder die Schuld durch Uebersendung eines Verrechnungsschecks

auf einer am Sitz der zuständigen Abrechnungsstelle befindlichen Bank ausgleichen.

Nach Bezahlung des Stundungsbetrages jeder abgelaufenen Monatshälfte bescheinigt die Abrechnungsstelle auf der Rückseite des im Hest verbliebenen zuletzt benutzten Stammes mit Stempel und Unterschrift, daß das „Anweisungsheft für den Stundungshöchstbetrag von . . . Mk. wieder benutzt werden kann“. Da mit den Anweisungen Frachten bei jeder beliebigen Güterabfertigung bezahlt werden können, sind insbesondere Verfrachter mit verzweigten Unternehmungen in der Lage, ihre Frachtzahlungen für das gesamte Reichsgebiet an einer Stelle zu zentralisieren.

Auf Antrag kann Verkehrtreibenden, die sich dem Bankstundungsverfahren nicht anschließen oder die eintägige Stundung nicht beibehalten wollen, Stundung durch „summarische Frachtvorauszahlung“ bei entsprechender Anwendung der Bestimmungen für die eintägige Stundung gebührenfrei unter folgenden Bedingungen von der Reichsbahn gewährt werden:

Der Verkehrtreibende überweist im voraus einen mindestens der wirklichen durchschnittlichen Tagesfrachtschuld entsprechenden Betrag unverzinslich dem Konto der Abfertigungskasse der Reichsbahn. Die Frachtschuld ist täglich bar oder im Wege des Banfabrufs zu bezahlen. Im letzteren Fall muß der Verkehrtreibende und die Abfertigungskasse bei der gleichen Bankanstalt ein Konto besitzen. Die Reichsbahnklassen dürfen zur Ermöglichung der summarischen Frachtvorauszahlung neue Bankkonten nur bei der RAB. errichten. Der Verfrachter wird bei der den Abruf entgegennehmenden Bank mit Wertstellung per Tag des Frachtaufkommens belastet, muß also für das Vorhandensein entsprechender Guthaben jederzeit Vorsorge treffen. Die Frachtvorauszahlung kann beiderseits jederzeit ohne Begründung aufgehoben werden; sie wird insbesondere bei unpünktlicher Zahlung sofort aufgehoben. Die Reichsbahn zahlt den voraus erlegten Tagesschuldbetrag erst dann zurück, wenn sie keinerlei Ansprüche gegen den Verkehrtreibenden mehr hat. Besteht bereits der oben erwähnte Kontenverkehr zwischen dem Verkehrtreibenden und der Abfertigung, so wird die summarische Frachtvorauszahlung unter Benutzung dieser Konten bis auf weiteres gestattet. Ist ein solcher Kontenverkehr noch nicht eingerichtet, so verweist die Reichsbahn die Verkehrtreibenden an die für die Abfertigungsstelle zuständige Abrechnungsstelle der RAB., die für Einrichtung eines derartigen Kontos entweder bei ihr selbst oder bei einer anderen Bank sorgen wird.

#### Verfand.

Durch Beschlüsse des Westpostkongresses in Stockholm, die am 1. Oktober d. J. in Kraft treten, sind die Vordrucke zur Auslands-Pakettarte und zur Zollinhaltsklärung für zollpflichtige Sendungen nach dem Ausland geändert worden. Danach ist der Absender eines Pakets nach dem Ausland vom 1. Oktober an verpflichtet, sowohl auf der Sendung selbst als auch auf der Rückseite der Pakettarte anzugeben, wie er über das Paket zu verfügen wünscht, wenn es unzustellbar werden sollte. Es dürfen daher vom 1. Oktober an zur Versendung von Paketen nach dem Ausland nur noch Pakettarten verwendet werden, auf deren Rückseite ein Vordruck für die Aufnahme der Verfügung des Absenders vorgesehen ist.

Alle Vordrucke zur Zollinhaltsklärung können ausgetauscht werden. Herstellung und Vertrieb der Vordrucke zur Zollinhaltsklärung bleiben der Privatindustrie überlassen. Musterordrucke zur neuen Pakettarte und zur neuen Zollinhaltsklärung sind nach einiger Zeit bei den Oberpostdirektionen zu haben. Die neuen Vordrucke können schon vor dem 1. Oktober verwendet werden.

#### Postsendungen mit ungenügender und unleserlicher Angabe der Bestimmungspostanstalt

sind meist Fehlleitungen und damit Verzögerungen ausgefetzt. Um dies zu vermeiden, ist es nötig, den Ortsnamen groß und

deutlich und genau der postamtlichen Bezeichnung entsprechend mit dem ihm zur Unterscheidung von anderen Orten beigelegten Zusatz der aus den Aufgabestempeln ersichtlich ist, ohne Abkürzung anzugeben und im Kopf der Briefbogen, Briefumschläge, Rechnungen usw. den Postort in derselben Weise und außerdem die Wohnung niederzuschreiben oder vordrucken zu lassen. Bei Sendungen nach großen Städten mit mehreren Zustellpostanstalten ist außerdem hinter der Ortsbezeichnung die Nummer der Zustellpostanstalt und bei Berlin auch der Postbezirk (W, N, NO usw.) anzugeben. Das vom Reichspostministerium herausgegebene Verzeichnis der Postanstalten, Eisenbahn-, Kraftwagen-, Luftverkehr- und Dampfschiffstationen usw. enthält alle Postorte mit den zusätzlichen Bezeichnungen und ist für 2,40 R.-M. durch Vermittlung jeder Postanstalt käuflich.

#### Stolper Pakete.

Der um 10,10 Nm. nach Berlin abgehende Zug 598 hat bisher außer einem Bahnpostwagen, der hauptsächlich zur Beförderung der Briefpost benutzt wird, noch einen Paketbeiwagen mitgeführt, mit dem alle nach Abgang des Zuges D. 24 — ab Stolp 2,45 Nm. — vorliegenden für die Richtung nach Berlin bestimmten Pakete abgehandelt worden sind. Dieser Paketbeiwagen muß auf Veranlassung der Reichsbahn vom 18. Juni ab in den Zug 590 — ab Stolp 6,16 Nm. — verlegt werden. Da unter diesen Umständen dem Zug 598 künftig nur noch eine geringe Anzahl Pakete mitgegeben werden kann, muß der Zug 590 ab 6,16 Nm. — in weitgehendstem Maße zur Paketbeförderung benutzt werden, wenn nicht ein Teil der Nachmittags eingelieferten Sendungen bis zum nächsten Tage zurückbleiben soll. Um dies zu erreichen, ist es aber erforderlich, daß die Auslieferer ihre Pakete möglichst frühzeitig, spätestens aber bis 4,45 Nm. — Massenauflieferungen bis 4 Uhr Nachm. — zur Post geben.

Wir empfehlen daher die möglichst frühe Auslieferung der Pakete.

#### Porto- und Telegraphengebühren.

Vor dem Kriege hat die Kammer die Gestaltung der Einnahmen aus Porto- und Telegraphengebühren als Maßstab für die Beurteilung des Geschäftsganges benutzt. Ihre Erhöhung und andererseits die Veränderung des Geldwertes macht es schwierig, die jetzigen Zahlen mit den Friedenszahlen zu vergleichen, immerhin wollen wir die Zahlen veröffentlichen, weil sie wenigstens die Belastung des Wirtschaftslebens veranschaulichen:

Name des Ortes	Porto- und Telegraphengebühren				
	1900 01	1905/06	1910 11	1913/14	1924 *
Belgard	59 135	73 878	94 605	126 467	298 095
Bütow	46 648	63 547	84 955	98 928	155 421
Köslin	186 302	229 595	290 971	346 178	809 101
Kolberg	182 421	312 247	334 499	356 239	685 587
Lauenburg	70 420	93 991	133 654	165 611	404 739
Neustettin	74 248	84 843	117 549	135 665	332 096
Rügenwalde	62 192	80 732	112 620	146 828	288 416
Schivelbein	42 575	57 122	83 076	93 687	238 767
Schlawe	51 904	70 870	89 648	108 245	214 795
Stolp	256 012	319 322	412 220	489 529	828 191
Zusammen	1 031 857	1 386 147	1 753 797	2 067 377	4 265 208

#### Post-, Ueberweisungs- und Scheckverkehr.

Der Post-, Ueberweisungs- und Scheckverkehr ist am 1. Januar 1909 im Reichspostgebiet eröffnet worden. Entsprechend der allgemeinen Entwicklung hat sich der Scheckverkehr im Kammerbezirk außerordentlich gehoben, wobei allerdings nicht zu übersehen ist, daß der Wert der Mark von 1924 ein anderer war als 1913/1914.

# Gustav Manncke

Hauptgeschäft und Fabriken

Köslin

Gegründet 1886

Fernsprecher 24

Dachpappenfabrik, Zementwarenfabrik

Baumaterialien- und Baueisen-Großhandlung

Kohlen - Groß - und Einzel - Handel

Beton- und Eisenbeton - Bauten, Kanalisation

Seit 1890:

Brunnenbau und Wasserversorgung

Zweiggeschäft in Schlawe

Fernsprecher 3



## LEIPZIGER MESSE

Die allgemeine internationale Messe Deutschlands

Die erste und größte Messe der Welt

Für Aussteller und Einkäufer gleich wichtig

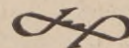
Allgemeine Mustermesse mit Technischer Messe und Baumesse

Herbstmesse 1925 vom 30. August bis 5. September

Technische Messe bis 9. September

Textilmesse bis 3. September

Schuh- und Ledermesse bis 3. September



Auskunft erteilt und Anmeldungen nimmt entgegen

MESSAMT FÜR DIE MUSTERMESSEN IN LEIPZIG

\* für 1924 nicht festgesetzt  
fortgabühren!

Postämter I. Klasse	1913/14		1924	
	Betrag der eingezahlten Zahlkarten	Betrag der ausgezahlten Zahlungen	Betrag der eingezahlten Zahlkarten und Postanweisung	Betrag der ausgezahlten Zahlungen u. Postanweisung
Belgard	4 358 935	1 086 299	6 300 971	2 700 133
Bütow	3 896 641	1 405 176	5 225 083	2 001 525
Röslin	7 062 567	1 992 389	15 527 797	17 559 535
Kolberg	8 460 992	1 338 881	12 452 709	6 104 714
Lauenburg	5 867 074	1 842 151	8 362 224	3 742 207
Neustettin	4 776 703	1 406 368	8 687 073	3 151 491
Rügenwalde	3 341 522	970 231	(v. 1. 3. 24. ab Postamt II. Kl.)	
Schivelbein	4 793 927	1 422 847	6 9 0 252	2 385 594
Schlawa	4 340 328	783 886	5 987 720	2 000 106
Stolp	10 719 672	3 213 429	20 497 426	8 076 632
bei sämtlichen Postanstalten des Kammerbezirks	90 417 352	23 799 415	142 086 055	69 156 551

### Postcheckverkehr.

Die bereits im früheren Amtsblatt der Kammer vom März 1918 auf S. 349 begonnene und in unserer Nummer vom Mai 1924, S. 36 fortgesetzte Uebersicht über die Entwicklung des Postcheckverkehrs im Kammerbezirk erfährt durch die Zahlen für das Jahr 1925 eine lehrreiche Ergänzung. Man ersieht daraus, daß ein Rückgang eingetreten ist, dessen Bedeutung einstweilen mit den Wirkungen der Geldentwertung und der Markbefestigung zu erklären sein dürfte:

Orte	Zahl der Teilnehmer				
	1915	1920	1923	1924	1925
Bärwalde	2	9	47	59	49
Belgard	20	34	83	127	113
Bublitz	13	19	51	69	54
Bütow	12	25	107	101	67
Dramburg	13	33	90	100	76
Falkenberg	8	27	50	54	40
Kallies	8	20	38	51	25
Kolberg	34	97	285	212	262
Röslin	5	13	35	34	28
Röslin	40	113	314	341	319
Lauenburg	27	65	142	215	196
Leba	—	3	8	10	9
Neustettin	24	45	107	162	150
Pollnow	6	16	29	28	24
Polzin	7	29	69	126	84
Ragelbuhr	1	6	12	11	20
Rügenwalde	24	43	78	104	59
Rummelsburg	12	19	55	52	48
Schivelbein	20	52	80	79	80
Schlawa i. P.	21	51	96	144	96
Stolp	57	138	428	518	429
Stolpmünde	8	22	51	53	35
Tempelburg	8	22	42	65	57
Zanow	3	12	14	34	26
Zusammen	373	913	2311	2749	2346

### Gesprächszählung.

Der Reichspostminister machte dem Deutschen Industrie- und Handelstag auf dessen ernente Vorstellungen bezüglich der augenblicklich geltenden Gesprächszählung folgende Ausführungen:

Es werde vielfach seitens der Teilnehmer von vornherein bei der Beurteilung dieser Frage davon ausgegangen, daß bei der Gesprächszählung Mißstände vorhanden seien. Hierbei sähen die Teilnehmer immer ihre eigenen Aufzeichnungen als vollständig einwandfrei an und bezeichneten die amtliche Zählung als unzuverlässig. Es werde hierbei aber nicht berücksichtigt, daß in der Regel gar nicht verhindert werden könne, daß ihr Anschluß ohne ihr Wissen nicht durch andere Personen benutzt wird. Namentlich in großen Betrieben, denen mehrere Anschlüsse zur Verfügung stehen, dürfte es schwer, wenn nicht ganz unmöglich sein, alle Verbindungen lückenlos zu erfassen.

Jedenfalls sei bei der Untersuchung vieler Beschwerden durch die Geheimüberwachung festgestellt worden, daß die Anschlüsse von Angestellten und vom Hauspersonal hinter dem Rücken des Inhabers zu Gesprächen in eigenen Angelegenheiten benutzt worden seien und daß dann die Aufzeichnungen der Gespräche aus begreiflichen Gründen unterlassen worden seien. Erfahrungsgemäß zählten die Teilnehmer aber auch im guten Glauben falsch, weil ihnen nicht genügend bekannt sei, daß die Ortsgesprächsgebühr fällig ist, wenn ein Teilnehmer nach der Tageszeit fragt oder ein Telegramm durch Fernsprecher aufliedert, wenn eine Ortsverbindung zugunsten einer Fernverbindung getrennt wird, oder wenn sich beim Anruf die Hauptstelle meldet, das Gespräch mit der gewünschten Nebenstelle aber nicht zustande kommt. Viele Teilnehmer ließen ferner die Festimmung unberücksichtigt, daß bei Fehlverbindungen der Hörer nicht kurzerhand angehängt werden dürfe, sondern daß man sich durch Fladerzeichen bemerkbar machen müsse, um zu erwirken, daß die unrichtig hergestellte Verbindung nicht gezählt wird.

Demgegenüber treffe die Deutsche Reichspost alle Vorkehrungen, um die Teilnehmer bei Anrechnung der Gespräche vor Schäden zu bewahren. Sie gewähre von vornherein je nach der Größe des Ortsnetzes für jeden Hauptanschluß einen Nachlaß von 3—5 v. H. der aufgezählten Ortsgespräche. Dieser Nachlaß diene als Ausgleich für etwaige Fehlverbindungen und für die Gespräche, die zugunsten von Fernverbindungen getrennt werden müßten. Außerdem werde das Zählgeschäft laufend derart überwacht, daß die Betriebsbeamtin nichts davon erfährt, ob und welche Anschlüsse beobachtet werden. Diese durchaus zuverlässigen und einwandfreien Geheimüberwachungen, die schon mehr als drei Jahre ausgeführt werden, hätten ergeben, daß die der Deutschen Reichspost zur Last fallenden Fehlverbindungen und Zählfehler sich unterhalb des gesamten Nachlasses halten, so daß den Teilnehmern weniger Gespräche in Rechnung gestellt wurden, als sie wirklich geführt haben. Für Berlin, wo ein Abzug von 5 v. H. gewährt wird, ergebe sich aus den letzten Beobachtungen, die sich auf fast 150 000 Anrufe erstreckt hätten, daß den Teilnehmern nur 1,8 v. H. der Gespräche zu Unrecht angerechnet worden seien, und zwar seien 2,9 v. H. zumgunsten der Deutschen Reichspost zu zählen vergessen und 4,7 v. H. zumgunsten der Teilnehmer zuviel gezählt worden. Der Unterschied stelle den angegebenen Satz von 1,8 v. H. dar.

Daß auch beim Amt Fehler vorkommen, sei nicht in Abrede zu stellen. Solche Irrtümer könnten aber nur ganz ausnahmungsweise zustande kommen, weil die Tätigkeit der Schrankebeamtinnen dauernd durch die Aufsichtsbeamten und zeitweise auch geheim überwacht werden. Ein Versagen der Zähler-einrichtung gehöre zu den großen Seltenheiten. Diese Apparate würden äußerst sorgfältig gebaut und vor Inbetriebnahme besonders strengen Abnahmeprüfungen unterworfen. Außerdem könnten Fehler an den Apparaten im Betriebe nicht lange unbemerkt bleiben, entweder würden sie nämlich bei der Zählerablesung festgestellt oder aufgedeckt, wenn der Teilnehmer gegen die Zähleraufzeichnung Einspruch erhebt. Um in solchen Fällen den Umfang des Gesprächsverkehrs ohne Benachteiligung des einen oder des anderen Teils nachträglich zu ermitteln, sei bestimmt worden, daß bei Vermittlungsfällen bei auffallenden Zählergebnissen, die durch einen Fehler im Zähler oder in technischen Einrichtungen hervorgerufen sind, oder einen solchen vermuten lassen, innerhalb eines Monats nach Beseitigung des Fehlers für einen zusammenhängenden Zeitraum von einem Sonntag und sechs Werktagen die Zahl der Ortsgespräche festgestellt werde. Das Vierfache der ermittelten Zahl habe dann an die Stelle der beanstandeten Zähleraufzeichnung für einen Monat zu treten. Wenn der Teilnehmer die Richtigkeit der Zähleraufzeichnung besreitet, ohne daß ein technischer Fehler festgestellt werden kann, werde geprüft, ob nach Lage der Verhältnisse des Teilnehmers es als völlig ausgeschlossen erscheint, daß Ortsgespräche in dem vom Zähler angegebenen Umfange geführt

# MINIMAX-FEUERSCHUTZ

Beste Selbsthilfe bei Brandausbruch!

Stets löscherbereit / Leicht handlich / Langjährig haltbar  
Sofort nachfüllbar / 2 Millionen Löscher im Gebrauch  
Über 72000 Brandlösungen gemeldet

Tetra-Minimax Sonderlöscher f. schwierige Brandfälle  
wie Brände leicht entzündlicher Stoffe (Öl, Petroleum,  
Benzin und dergleichen), für Brände an elektrischen  
Anlagen, Motoren usw.

Absoluter Nichtleiter! / Keine Nebenschäden!

Neuestes Erzeugnis:

Auto-Minimax für motorbetriebene Fahrzeuge



MINIMAX A.G.

BERLIN NW 6

Schiffbauerdamm 20 (A. 95 I)

worden sind. Läßt sich dies einwandfrei klären, so werde ebenfalls wie vorstehend verfahren. Weist der Teilnehmer nach, daß der Anschluß überhaupt nicht benutzt worden ist, so seien nur die Pflichtgespräche anzurechnen.

Für Einzelfälle seien zur Erledigung von Beschwerden in Betriebsangelegenheiten in erster Linie die Post-, Telegraphen- und Fernsprechämter zuständig, die allein in der Lage seien, sogleich die erforderlichen Feststellungen zu treffen. Als Berufungsinstanzen kämen nur die Oberpostdirektionen in Frage, die endgültig entscheiden. Auf Berufungen gegen die Entscheidungen der Oberpostdirektionen könne vom Reichspostminister im Interesse der Wirtschaftlichkeit nur in ganz besonderen Fällen und auch nur dann eingegangen werden, wenn es sich um Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

## Kraftwagenlinien.

Infolge der Bemühungen der Kammer um den Ausbau von Kraftwagenlinien hat am 16. April eine Besprechung mit der Reichsbahndirektion Stettin, der Oberpostdirektion Köslin sowie mit der Aktiengesellschaft Kraftverkehr Pommern stattgefunden, bei der es sich zunächst um die in Betracht kommenden Strecken und um die Kostendeckung handelte, für welche eine Gewährleistung der beteiligten Kreise und Gemeinden gewünscht wird. Bisher haben sich die Forderungen der Aktien-Gesellschaft leider auf einer Höhe gehalten, welche der Kammer es nicht angezeigt erscheinen läßt, die von ihr in Aussicht gestellte Einwirkung auf die Gemeinden und Kreise zu versuchen. Um so erfreulicher ist es, daß sich der Magistrat Waldenburg selbst an die Kammer wegen der geplanten Kraftwagenverbindung mit Publitz gewandt hat. Vor allem ist auch zu begrüßen, daß die Oberpostdirektion Köslin bereits folgende Linien eröffnet hat: am 19. Mai Polzin-Belgard, am 5. Juni Schlawe-Nershöft, Saleste-Schlawe. Ferner wird die Oberpostdirektion Köslin eine

Kraftwagenlinie Köslin-Zanow-Rügenwalde-Rügenwaldermünde eröffnen und eine Linie Stolp-Lupow-Schwarz-Damerkow in Vorbereitung.

## Rechtspflege.

### Die Geschäftsaufsicht

über die Firma Bazar G. m. b. H. Bütow ist durch rechtskräftigen Vergleich beendet.

### Mokka!

Welche Vorsicht im Gebrauch der Bezeichnung Mokka geboten ist, zeigt das Vorgehen des Vereins der Kaffee-Großröster und -Händler C. B. zu Hamburg gegen die Firma J. L. Mey in Berlin mit dem Verlangen, Kaffees, die nicht Mokka-Kaffees sind, auch nicht als Mokka zu bezeichnen. In dem Termin am 11. März d. J. vor dem Landgericht Berlin I wurde zwischen den Parteien folgender Vergleich geschlossen:

1. Die Beklagte verpflichtet sich, vom 1. April 1925 an Packungen von Kaffee mit der Bezeichnung, oder dem Aufdruck „Mokka“ nicht mehr in den Handel zu bringen, sofern der Kaffee nicht seiner Herkunft nach aus den Mokka-gebieten Arabiens und Abessinien stammt.

2. Beklagte verpflichtet sich, bis zum 1. Mai 1925 die bereits in den Handel gebrachten Packungen, in welchen der Aufdruck „Mokka“ vorkommt, sowie die Pakete mit dieser Bezeichnung aus dem Verkehr zu ziehen und unbrauchbar zu machen. Sollte sich die Beklagte loyal um die Ausführung dieser Verpflichtungen bemühen, so soll Kläger bezüglich solcher Packungen, die vor dem 1. April 1925 in den Verkehr gebracht sind, keine Ansprüche an die Beklagte haben.

3. Beklagte wird in Preislisten und sonstigen Ankündigungen von heute ab das Wort „Mokka“ nur als Herkunftsbezeichnung verwenden. Alte Preislisten dürfen bis zum 1. April 1925 verwandt werden.

4. Beklagte übernimmt die Kosten des Rechtsstreits, einschließlich des Vergleichs. Kläger erkennt an, daß die Beklagte durch Uebernahme der Prozeßkosten ein Schuldanerkenntnis nicht ausspricht."

## Sozialpolitik.

### Unfallversicherung.

Gegen eine weitere Ausdehnung der Versicherungspflicht nach einem Gesetzentwurf und die Aufnahme der kleinsten Betriebe mußten wir uns mit Entschiedenheit gegenüber dem Deutschen Industrie- und Handelstag aussprechen, weil wir keinen praktischen Nutzen davon erwarten, wohl aber eine außerordentliche Steigerung der Verwaltungskosten befürchten. Auch wäre damit die Entziehung von Betriebskapital verbunden. Ebenso halten wir in Übereinstimmung mit dem Reichsverband der Hotel-, Restaurations- und verwandter Betriebe die Ausdehnung auf die Gast- und Schankwirte für unangebracht.

### Unfallversicherung und Rentenlast.

	Millionen M
Die gegenwärtige Rentenlast in der gewerblichen Unfallversicherung beträgt zur Zeit jährlich	65,1
Die Belastung nach dem vorliegenden Regierungsentwurf beträgt	91,3
Die Beschlüsse des Reichstags-Ausschusses für soziale Angelegenheiten bringen eine ganz wesentliche Mehrbelastung und zwar	10,—
Die Nichtbeseitigung und Aufwertung der kleinen Renten unter 20%	9,87
Die Erhöhung des „Bervielfältigers“ für die Umstellung der Renten auf Reichsmark	11,12
Die Berücksichtigung des Doppelgängersystems	24,46
sodass die Mehrbelastung nach den Beschlüssen des Sozialpolitischen Ausschusses des Reichstages gegenüber der Belastung durch den Regierungsentwurf eine Erhöhung von	55,45
erfährt. Mithin ist nach den Beschlüssen des Sozialpolitischen Ausschusses des Reichstages mit einer Mehrbelastung von	81,65
gegenüber der jetzigen Rentenlast von	65,1
in der gewerblichen Unfallversicherung, also zu rechnen.	146,75
In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, deren Rentenlast zurzeit beträgt, wird die Belastung nach dem vorliegenden Gesetzentwurf auf	30,—
beziiffert. Nach den Beschlüssen des Sozialpolitischen Ausschusses des Reichstages wird sie betragen	34,035
Die in dem Regierungsentwurf vorgesehene Schaffung von Rücklagen in Höhe von 5% wird die gewerblichen Berufsgenossenschaften um	43,44
und die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften um jährlich	7,34
belastet.	2,17
Die durch den im Regierungsentwurf geplanten Ausbau der Sachleistungen entstehenden Mehrbelastungen lassen sich ziffernmäßig nicht genau angeben, jedoch werden die Mehrbelastungen durch den Ausbau der Sachleistungen usw. von den Berufsgenossenschaften und zwar für die gewerbliche Unfallversicherung auf	42,25
für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften auf	13,—

Zusammenstellung in Millionen M.		
	Gewerbliche Unfallversicherungen	Landwirtschaftliche Unfallversicherungen
Keine Rentenbelastung	146,75	43,44
5% davon Rücklage	7,34	2,17
Sonstige Lasten	42,25	13,00
	<u>196,34</u>	<u>58,61</u>
Gewerbliche Unfallversicherung		196,34
Landwirtschaftliche Unfallversicherung		58,61
		<u>zusammen 254,95</u>

Millionen M.

Da der derzeitige Jahresgesamtaufwand für die Unfallversicherung von den Berufsgenossenschaften auf 137,5 beziiffert wird, ist also nach den Beschlüssen des Sozialpolitischen Ausschusses des Reichstages mit einer Mehrbelastung von etwa 120,— zu rechnen. Daß diese Mehrbelastung von der Wirtschaft getragen werden kann, erscheint völlig ausgeschlossen.

Bekanntlich liegen jedoch auf dem Gebiete der Sozialversicherung und der sozialen Fürsorge noch eine Anzahl gesetzgeberische Maßnahmen vor, die eine wesentliche finanzielle Auswirkung mit sich bringen und zwar

1. der Entwurf eines Gesetzes über Wochenhilfe, der nach Angaben aus Krankenkassenkreisen eine jährliche Mehrbelastung von	35,—
2. der Entwurf eines Gesetzes über den Ausbau der Angestelltenversicherung, der eine Mehrbelastung von rund	50,—
3. die geplante Einführung der Arbeitslosenversicherung, die bei recht vorsichtiger Schätzung mindestens eine Mehrbelastung von 50 bis	60,—
bringen wird, sodass also auf diesem Gebiete die Wirtschaft mit einem Mehr von	265,—

belastet werden soll. Diese Zahlen dürften für sich selbst sprechen. Die Vollversammlung des Deutschen Industrie- und Handelstages hat bekanntlich in der Sitzung vom 29. April d. Jrs. eine Entschliessung angenommen, in der es heißt, daß von neuen sozialpolitischen Belastungen solange abgesehen werden muß, als nicht der Fortgang der Wirtschaft und die Beschäftigung der Arbeiterschaft gesichert sind. Sozialpolitische Einzelmaßnahmen, die sich als unabweisbar erweisen sollten, werden nur im Rahmen eines einheitlichen Planes, der in seiner Gesamtheit neue Lasten nicht bringen soll, vorzunehmen sein. Es erscheint jedoch dem Spitzenverband der Industrie- und Handelskammern unumgänglich notwendig, die Unmöglichkeit dieser Mehrbelastung im gegenwärtigen Augenblicke in sachlicher und ernstester Weise vor Augen zu führen.

## Verschiedenes.

### Notwirtschaftliche Verordnungen.

Dem Deutschen Industrie- und Handelstag erklärte unsere Kammer, daß zweifellos die einzige richtige Lösung die restlose Beseitigung aller noch bestehenden notwirtschaftlichen Verordnungen wäre, also die völlige Wiederherstellung des Friedenszustandes. Es liegt kein Grund vor, irgendwelche Ueberbleibsel zu belassen. Insbesondere baten wir dringend, die Beschilderung von Butter, Margarine und sonstigen Speisefetten auf das Entschiedenste zu bekämpfen. Weder liegt eine Veranlassung vor, diesen Zwang beizubehalten, noch verspricht er praktische Ergebnisse, sodass nur eine Belästigung übrigbleibt, die auf Schikanierung hinauskommt. Bekanntlich werden Butter, Margarine und sonstige Speisefette an



# Danziger Privat-Aktien-Bank

Begründet 1856

Filiale Stolp i. Pom., Bismarckplatz 21

Telephon Nr. 95 129 350

Postcheck-Konto Stettin 1412

**Ausführung aller bankmäßigen  
Geschäfte zu günstigen Bedingungen**

**An- und Verkauf  
von Wertpapieren**

**Devisen-Verkehr**

der Börse gehandelt, und die Preise schwanken nicht nur täglich, sondern manchmal stündlich. Die Beschilderung kann im Einzelhandel nicht immer erfolgen, sodaß sich zwangsläufig die unangenehmsten Wirkungen ergeben können.

### Steuerfragen.

1. Einkommen- bezw. Körperschaftsteuervorauszahlungen. Nach dem Steuerüberleitungsgesetz vom 29. 5. 25 sind die Vorauszahlungen auf die Einkommen- bezw. Körperschaftsteuer künftig vierteljährlich und zwar bis zum 10. Tage nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres zu entrichten. Es sind deshalb im Juni keine Einkommen- bezw. Körperschaftsteuervorauszahlungen zu entrichten. Erst am 10. bezw. unter Berücksichtigung der Schonfrist am 17. Juli d. Js. sind die Einkommen bezw. Körperschaftsteuervorauszahlungen für die Monate Mai und Juni zu leisten. Die nächsten Einkommen- bezw. Körperschaftsteuervorauszahlungen sind dann wieder am 10. bezw. 17. Oktober für die Monate Juli, August und September zu entrichten.

2. Umsatzsteuervorauszahlungen sind wie bisher monatlich am 10. bezw. 17. zu entrichten.

3. Gewerbesteuvorauszahlungen nach dem Ertrage sind für Monat Juni in derselben Höhe zu leisten wie im Vormonat, d. h. unter Zugrundelegung der im Monat Mai abgeführten Einkommen- bezw. Körperschaftsteuervorauszahlungen. Künftig sind auch die Gewerbesteuvorauszahlungen nach dem Ertrage vierteljährlich und zwar jeweilig bis zum 10. bezw. 17. des zweiten Monats des Quartals nach den Einkommen- und Körperschaftsteuervorauszahlungen des vorhergegangenen Quartals, somit erstmalig wieder am 15. (22.) August zu entrichten, sodaß die Gewerbesteuvorauszahlung im Juli ausfällt. —

4. Stundung künftiger Einkommen- und Körperschaftsteuervorauszahlungen. Nach dem Steuerüberleitungsgesetz sind auf Antrag die Vorauszahlungen

für den Rest des Kalenderjahres 1925 oder eines nach dem 30. Juni 1925 endenden Wirtschaftsjahres 1924/25 zinslos zu stunden, wenn auf Grund der Buchführung für die abgelaufenen vollen Vierteljahre des Geschäftsjahres nachgewiesen wird, daß sie verlustbringend waren oder ein so geringer Gewinn erzielt ist, daß die bereits entrichteten Vorauszahlungen die voraussichtlich zu zahlende endgültige Einkommen- bezw. Körperschaftsteuer für diesen Zeitraum übersteigen. Es wird sich deshalb gegebenenfalls die Aufstellung einer Zwischenbilanz zum Quartalschluß empfehlen.

Steuer- und Buchführungsberatungsstelle der Kammer.

### Wechselstempelmarken.

Was wir über Porto- und Telegraphengebühren bemerkt haben, gilt auch von den Einnahmen aus dem Verkauf von Wechselstempelmarken im Regierungsbezirk Köslin. Die gewaltige Erhöhung des Betrags im Jahre 1924 gegenüber 1913/14 beweist vor allem, wie außerordentlich auch in dieser Beziehung Handel und Industrie herangezogen werden. Der Verkauf von Wechselstempelmarken ergab nämlich im Kammerbezirk:

1900/01	33 378,— M
1905/06	44 074,— M
1910/11	60 973,— M
1912/13	59 316,40 M
1913/14	67 538,50 M
1914/15	61 205,10 M
1924	440 131,— M

### Aus der Brauindustrie.

Ueber die auffällige Entwicklung in der Brauindustrie unseres Bezirks, in welcher sich das Schicksal des gesamten deutschen Braugewerbes wieder spiegelt, haben wir eingehend in unserer September-Nummer 1924 S. 94 berichtet. Wir wiederholen daher nur, daß die gewerblichen Brauereien des Kam-

merbezirks von 65 im Jahre 1890 auf 55 im Jahre 1900, 46 im Jahre 1910 zurückgegangen sind, und daß es 1923 nur noch 15 waren, die nunmehr im letzten Rechnungsjahr vom 1. April 1924 bis 31. März 1925 sich auf 12 vermindert haben. Die Herstellung von untergärrigem Bier, die 1906 mit 200 000 hl auf dem Gipfel angelangt war, war schon im letzten Friedensjahr 1913/1914 auf 173 000 hl zurückgegangen und schrumpfte im letzten Kriegsjahr 1918/1919 auf 13 600 hl zusammen. Allmählich hat sie sich gehoben und ist 1924/1925 bis auf 80 000 hl gekommen. Umgekehrt hat sich dagegen die Belastung mit der Brausteuer bzw. mit der Biersteuer gestaltet. Die 65 gewerblichen Brauereien, welche 1890 arbeiteten, hatten mit ihren 160 000 hl, obergäriges und untergäriges Bier zusammengerechnet, 124 000 Mark Brausteuer aufzubringen und 1913, als es 36 Brauereien mit 192 000 hl waren, machte die Steuerlast 538 000 Mark aus, dagegen waren den 87 000 hl Bier im letzten Jahr 1924/25 fast 393 000 Mark Steuern aufgebürdet.

#### Trinkbranntwein im Flaschenhandel.

Die Bestimmungen über die Kennzeichnung von Trinkbranntwein in Flaschen werden anscheinend häufig nicht beachtet. Zur Vermeidung von Strafen seien nachfolgend die einschlägigen Vorschriften (Anlage 2 der Grundbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922) wiedergegeben.

§ 130: Trinkbranntwein, der in Flaschen oder ähnlichen Gefäßen gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, ist, je nachdem er im Inlande oder im Auslande fertiggestellt ist, als „Deutsches Erzeugnis“ oder als „Ausländisches Erzeugnis“ zu bezeichnen.

Unter Fertigstellung ist die letzte, die Zusammensetzung des Branntweins beeinflussende Handlung zu verstehen. Die bloße Umfüllung des Branntweins in andere Gefäße gilt nicht als Fertigstellung. Im Ausland erzeugter Trinkbranntwein, der im Inland einen Zusatz von Wasser lediglich zu dem Zweck erhalten hat, um den Weingeistgehalt auf die übliche Trinkstärke herabzusetzen, ist als „Ausländisches Erzeugnis, in Deutschland fertiggestellt“ zu bezeichnen.

§ 131: Die Angaben über den Weingeistgehalt von Trinkbranntwein, der in Behältnissen bis zu einem Liter geliefert wird, sowie die Angaben über den Fertigsteller, den Fertigstellungsort und den Sitz der Firma müssen in deutscher Sprache abgefaßt und deutlich und nicht verwischbar in mindestens 3 mm hohen Schriftzeichen auf dem Flaschenschild oder auf einem besonderen bandförmigen Streifen an einer in die Augen fallenden Stelle der Flasche aufgedruckt sein.

Die Angabe über die Fertigstellung im Inland oder im Ausland muß in schwarzer Farbe auf weißem Grunde deutlich und nicht verwischbar auf einem bandförmigen Streifen in lateinischer Schrift aufgedruckt sein. Die Schriftzeichen müssen bei Flaschen, die einen Rauminhalt von fünfunddreißig Zentilitern oder mehr haben, mindestens fünf Millimeter hoch und so breit sein, daß im Durchschnitt je zehn Buchstaben eine Fläche von mindestens fünfunddreißig Millimeter Länge einnehmen. Die Inschrift darf, falls sie einen Raum von mehr als zehn Zentimeter Länge beanspruchen würde, auf zwei Zeilen verteilt werden. Der Streifen, der eine weitere Inschrift nicht tragen darf, ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Flasche dauerhaft zu befestigen. Wird der Streifen im Zusammenhange mit dem Flaschenschild oder einer anderen Inschrift hergestellt, so ist er gegen diese mindestens durch einen ein Millimeter breiten Strich deutlich abzugrenzen.

Bei inländischem Trinkbranntwein, der außerhalb des Betriebs des Herstellers in andere Umschließungen umgefüllt worden ist, sind entweder die für die Firma des Herstellers maßgebenden Bezeichnungen oder die auf den Abfüller bezüglichen Angaben zu vermerken. Auch ist es zu lässig, die für beide Firmen maßgebenden Bezeichnungen mit dem Zusatz anzugeben: „Von . . . . . auf Flaschen gefüllt“.

Anschließend sei noch auf die Strafbestimmungen des Gesetzes verwiesen:

§ 129: Brauntwein jeder Art, dessen Herkunft oder Erwerb von dem Besitzer oder von dem Inhaber nicht nachgewiesen werden kann, Brauntwein und Brauntweinerzeugnisse, die im Handel nicht vorschriftsmäßig verpackt oder bezeichnet angetroffen werden, sowie Trinkbranntweine, die den Vorschriften des Weingeistgesetzes nicht entsprechen, unterliegen der Einziehung.

Daneben sieht der § 131 Geldstrafen bis zu 100 000 RM. vor. Allgemein werden jedoch Zuwiderhandlungen gegen die angeführten Vorschriften als Übertretungen leichter Art angesehen, die Geldstrafen bis zu 50 RM. nach sich ziehen, die sich im Wiederholungsfalle und je nach Lage der Sache jedoch erhöhen.

#### Sich- und Nachreichungsgebühren.

Verschiedentlich ist von Kammern über die Höhe der Nachreichungsgebühren Klage geführt worden. So hat in Preußen der Herr Minister für Handel und Gewerbe die Gebühr für Nachreichungen in gleicher Höhe wie die Gebühr für Neueichungen festgelegt. Im Zusammenhang mit den Arbeiten betreffend Herabsetzung der allgemeinen Verwaltungsgebühren ist der Landesausschuß der preussischen Industrie- und Handelskammern bei dem Herrn Handelsminister für eine möglichst weitgehende Herabsetzung eingetreten. Gleichzeitig hat er es als erforderlich bezeichnet, daß die Neueichungsgebühren seitens des Reiches vermindert werden.

Der Minister hat folgenden Bescheid erteilt:

„Die seit dem 16. Juni 1924 zur Hebung kommenden Gebühren sind auf Grund des § 16 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 in Verbindung mit Artikel 179 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reiches nach Zustimmung des Reichsrats durch Verordnung des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 24. Mai 1924 festgesetzt worden. Für einzelne Meßgeräte war eine Erhöhung der Gebühren nicht zu vermeiden, da in den letzten Jahren zu den Kosten des Eichwesens erhebliche Zuschüsse aus den einzelnen Landesstaaten gewährt werden mußten. Die Eichgebühren waren bisher seit dem Jahre 1869 fast unverändert geblieben und sind auch jetzt nur in einzelnen Fällen erhöht worden, besonders dann, wenn die Arbeitsleistung und der Materialverbrauch nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zu der Höhe der Gebühren standen.

Für die Neueichung der Handelsgewichte sind abweichend von der Gebührenordnung vom 18. Dezember 1911 verschiedene Gebührensätze für Gewichte mit Berichtigungskammern einerseits, und solche ohne Berichtigungskammern andererseits eingeführt worden. Dies ist hauptsächlich deshalb erforderlich geworden, weil bei der Eichung für Gewichte mit Berichtigungskammern Eichpfropfen und Justiermaterial auf Kosten der Staatskasse geliefert werden müssen. Demgemäß sind z. B. erhöht worden die Gebühren für Gewichte von 50 Gr. auf 20 Pfg. (1869: 15 Pfg., 1911: 10 Pfg.), für solche von 500 Gr. auf 30 Pfg. (1869: 15 Pfg., 1911: 20 Pfg.), für solche von 2 Klar. auf 40 Pfg. (1869: 15 Pfg., 1911: 20 Pfg.), für solche von 5 Klar. auf 80 Pfg. (1869: 25 Pfg., 1911: 30 Pfg.). Bei schwereren Gewichten erhöhen sich die Gebühren verhältnismäßig mehr, da bei ihnen auch die Kosten für das verwendete Material zunehmen. Demgegenüber sind aber die Kosten der Eichungen für Gewichte ohne Berichtigungskammern fast unverändert geblieben, in einzelnen Fällen sogar herabgesetzt worden; so betragen z. B. die Gebühren für Gewichte von 10 Gr. 10 Pfg. (seit 1869 unverändert), von 50 Gr. 10 Pfg. (seit 1869 unverändert), für Gewichte von 500 Gr. 20 Pfg. (1869: 30 Pfg., 1911: 20 Pfg.). Für Handelswagen sind die Gebühren im allgemeinen nur unwesentlich erhöht worden; z. B. betragen die Gebühren für eine Waage von 10 Klar. höchstens jetzt 80 Pfg. (1869: 1,05 Mk., 1911: 70 Pfg.), für eine Waage von 100 Klar. höchstens 1,60 Mk. (1869: 1,85, 1911: 1,50 Mk.), für eine Waage von 1000 Klar. höchstens jetzt 3 Mk. (1869: 8,70, 1911: 3 Mk.). Hieraus dürfte unzweifelhaft her-

vorgehen, daß die Gebühren für Gewichte und Waagen nur in zwingenden Fällen erhöht worden sind.

Im höheren Maße sind dagegen die Gebühren für die Eichung von Fässern gesteigert worden, da diese Gebühren bisher besonders niedrig waren und in keinem angemessenen Verhältnis zu den Gebühren bei den übrigen Meßgeräten standen. Zur Vermeidung von Härten habe ich jedoch durch Anordnung vom 6. Oktober v. Jrs. hinsichtlich der Fässer mit einem Rauminhalt bis einschließlich 310 Liter eine Ermäßigung der Neueichungsgebühren, deren Festsetzung nach § 16 Absatz 2 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 den Landesregierungen zusteht, veranlaßt. Um diese Herabsetzung möglichst wirksam zu machen, habe ich ferner angeordnet, daß bei den Fässern dem Bearbeiter „Neueichungsgebühren“ eine möglichst weitgehende Auslegung gegeben wird. Ferner sind jetzt Ermittlungen darüber abgeschlossen, ob für Fässer eine allgemeine Ermäßigung der Neueichungsgebühren sich ermöglichen läßt. Auf Grund des Ergebnisses dieser Ermittlungen habe ich inzwischen eine Ermäßigung der bezeichneten Gebühren bei dem obengenannten Herrn Reichswirtschaftsminister vorgeschlagen. Nach Ermäßigung der Neueichungsgebühren werden die Neueichungsgebühren wieder in gleicher Höhe wie die Neueichungsgebühren erhoben werden, da nach Arbeitsleistung und Materialverbrauch ein Unterschied in den bezeichneten Gebührensätzen nicht als berechtigt anerkannt werden kann.

Für die Neueichung der Gewichte und Waagen werden seit dem 10. Juni 1919 die gleichen Gebühren wie für Neueichung erhoben. Diese Maßnahme war erforderlich, weil die Anpassung der Neueichungsgebühren an die Geldentwertung stets längere Zeit in Anspruch nahm und damals gerade die mit der Neueichung verbundenen Kosten sehr in die Höhe gingen. Sobald es sich aber übersehen läßt, daß die Einnahmen aus den Eichgebühren höher sind als die Ausgaben des Eichwesens, wird auf eine Herabsetzung der Neueichungsgebühren Bedacht genommen werden. Bei den fortgesetzt steigenden persönlichen und sachlichen Kosten der Eichverwaltung ist es jedoch zurzeit nicht möglich, festzustellen, zu welchem Zeitpunkte die bezeichnete Voraussetzung erfüllt sein wird.“

Angeichts dieser Stellungnahme des Herrn Ministers versprechen vorerst weitere Schritte in der Angelegenheit keinen Erfolg.

### Ernten im Kammerbezirk.

Die grundlegende Bedeutung des Ernteaussfalls für unseren Bezirk, veranlaßt uns die Zahlen der früheren Jahre mit einer Auswahl fortzuführen. Die Ernten brachten folgende Mengen Tonnen zu 1000 kg:

im Jahre	Winterweizen	Sommerweizen	Winterroggen	Sommerroggen	Sommergerste	Hafer
1905	19 142		285 907		23 809	198 099
1910	23 939		352 346		24 654	222 328
1913	25 744	1703	383 867	4 306	28 557	287 380
1917	7 000	958	187 634	2 648	11 005	66 425
1920	8 964	1627	168 751	7 126	21 074	161 326
1923	14 581	1871	280 271	4 848	22 597	212 258
1924	13 896	2556	155 762	17 942	36 534	249 246

im Jahre	Kartoffeln	Klee	Luzerne	Wiesen
1905	1 606 498	209 184		439 882
1910	1 579 212	310 115		501 611
1913	2 015 670	278 894	1 110	451 594
1917	1 318 685	114 075	572	253 879
1920	1 234 965	318 862	1 255	437 549
1923	1 526 378	302 833	1 811	441 317
1924	1 784 941	289 999	2 404	447 258

Um zahlenmäßig einen Anhalt für die Einschätzung dieser Ernten zu geben, wird ebenfalls aus der amtlichen Statistik beigelegt, wieviele Hundertteile einer Mittelernte sie ausmachten:

Artikel	1905	1910	1913	1917	1920	1923	1924
Winterweizen	105	105	110,9	52,84	75,2	100,0	91,8
Sommerweizen	97	100	111,7	50,78	68,6	97,4	91,2
Winterroggen	101	106	113,4	53,46	54,9	97,9	66,4
Sommerroggen	100	103	109,5	46,78	69,6	99,2	86,3
Sommergerste	103	98	109,7	39,63	79,6	98,8	106,2
Hafer	105	93	103,8	28,74	80,0	103,7	104,8
Kartoffeln	121	107	128,4	95,11	86,8	95,3	105,2
Klee	87	110	94	42,01	101,9	105,7	102,7
Luzerne	114	105	109,7	52,95	77,6	94,6	96,4
Bewässerungs- Wiesen	92	124	104,5	71,67	111,1	87,1	86,0
Andere Wiesen	106	112	99,1	57,12	93,1	97,1	95,3

## Allianz

# Lebensversicherungsbank Aktiengesellschaft

Vertragsgesellschaft des Industrie-Pensions-Vereins beim Reichsverband der Deutschen Industrie



ALLIANZ-KONZERN

### Filialdirektion Stettin

Beantragte Lebensversicherungssumme 460 Millionen Mark.

# Büseiko

Kern- u. Hausseifen

Toiletteseifen

Elfenbeinseifenpulver  
mit Seifenschnitzeln

Schmierseifen  
empfiehlt in bester Qualität

Bütower Seifenfabrik

Otto Koltermann

B ü t o w Bez. Köslin.

# Schornsteine

für jeden Fabrik-Betrieb  
Neubauten, Reparaturen in und außer Betrieb=  
Dampfkesselmauerung, Ringöfen, Flugasche,  
und Funkenfänger, Blitzableiter, Wasserbehälter,  
sowie alle vork. Bauarbeiten.

## Sulze & Schröder

Hannover.

Telegramm-Adr.: Schornsteinbau. Fernspr. Nord 1237.

Vertreter für Pommern und Mecklenburg:

Civ. Jng. H. Wendisch, Stettin, Turnerstr. 8  
Fernsprecher 6262.

## Carl Wille, A.-G., Oldenburg i. O.

Nordwestdeutsches Wein-Importhaus  
Dampfweimbrennerei, Likör- u. Schaumweinfabrik

Engros-Fabriklager für Hinterpommern

Paul Kellmann Kolberg

Sernruf 121

Begründet 1912

Sernruf 121

Süßweine, Rot-, Mosel-, Rhein-, Burgunder-, Bordeaux-  
Weine, Obst- und Frucht-schaumweine, Arrak, Rum etc.

Lieferung f r a n k o Empfangsstation.



Bester Motorenbetriebsstoff

Deutsch - Amerikanische Petroleum-  
Gesellschaft

STETTIN, Elisabethstr. 20<sup>III</sup>

Fernsprecher 14, 1692.